

Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)

(Stand 06.03.2024)

Moor-PV

Unter Moor-PV werden Photovoltaik-Anlagen verstanden, die den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen 4.08.01/1#4) vom 28. Juni 2023 folgen.

A: Voraussetzungen für die Standortwahl

Großräumigkeit der LSG

- Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar.
- In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von Moor-PV nicht vor.

Lage der Fläche

- Mindestens 80 Prozent der Fläche einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebs¹ auf dessen Flächen die Moor-PV errichtet werden soll, müssen innerhalb eines großräumigen LSG liegen.

Maximale Flächeninanspruchnahme je LSG

- Maximal 10 Prozent der bestehenden Acker- und Grünlandflächen² einer Stadt oder Gemeinde dürfen mit PV-FFA überplant werden.

Netzanschluss der Anlage

- Unterirdische Verlegung des Anschlusses bis zum Netzeinspeisepunkt, Umspannwerk unmittelbar am Netzeinspeisepunkt.
- Anschlussmöglichkeit für die Anlage an den Netzeinspeisepunkt ohne Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Geltungsbereich des Bebauungsplans

- Maximal 150 Hektar

¹ rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb mit eigener Betriebsnummer

² Datengrundlage: Digitales Feldblock Kataster

Keine Inanspruchnahme besonders geschützter oder schützenswerter Flächen

Die Errichtung von Moor-PV ist in folgenden Gebieten und Kulissen ausgeschlossen:

- FFH-Gebiete
- Flächen mit Wertstufe 5 oder 6 der Karte „Konfliktrisiko gegenüber zwei Meter hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Kernflächen des Biotopverbunds³
- Natürliche Stand- und Fließgewässer⁴
- Naturschutzgebiete
- Schwerpunkträume gefährdeter Großvogelarten: Brut- und Rastgebiete sowie Kerngebiete der Großtrappe, Wiesenweihe und des Auerhuhns⁵
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG⁶

Planungserfordernisse

- Flächennutzungsplan inklusive aktuellem Landschaftsplan
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag
- Naturschutzfachliches Gestaltungskonzept als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan
- Eingriffs- Ausgleichsermittlung nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

B: Naturschutzfachliche Anforderungen an Moor PV im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im jeweiligen LSG zu bewerten (Landschaftsbildanalyse).
- Als Teil der Umweltprüfung ist eine Sichttraumanalyse und Visualisierung (Fotosimulation) der geplanten Anlage durchzuführen sowie ein Blendgutachten zu erstellen.
- Blendwirkung und Reflexion ist durch die Verwendung von reflexionsarmen Materialien zu vermeiden.
- Die Anordnung der Module hat unter Rücksichtnahme auf Topographie, vorhandenes Relief und Biotopstrukturen zu erfolgen. Standorte an Hängen und auf Kuppen sind unzulässig.

³ Datengrundlage: Landschaftsprogramm Brandenburg, Teilplan Biotopverbund

⁴ Datengrundlage: Gewässernetz/Seen im Land Brandenburg)

⁵ Datengrundlage: aktueller Geodatenatz zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Land Brandenburg

⁶ Datengrundlage: Forstgrundkarte des Landes Brandenburg

- Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind auf Basis der Landschaftsbildanalyse im naturschutzfachlichen Gestaltungskonzept zu erarbeiten.
- Der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen ist Rechnung zu tragen.

Biotopverbund, Wanderkorridore und Querungshilfen

- In Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsplänen dargestellte Wanderkorridore und Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds sind zu erhalten.
- Die im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten „Maßnahmen für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch – Querungshilfen“ sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Bei Anlagen mit einer Länge von mehr als 500 Metern sind funktionsfähige Querungshilfen beziehungsweise Wanderkorridore für Großsäuger vorzusehen.
- Der funktionale Verbund ist durch Förderung oder Ergänzung jeweils ähnlicher Biotoptypen zu stärken. Durch entsprechende Flächengestaltung sollen die Flächen mit Moor-PV Habitatfunktionen übernehmen und als Trittsteinbiotope fungieren.

Anlagenstrukturierung

- Ab einer zusammenhängenden Modulfläche von 20 Hektar ist die Anlage in Teilflächen aufzugliedern.
- Zwischen den Teilflächen sind Korridore von mindestens 30 Metern Breite freizuhalten, die von beiden Seiten zu den jeweiligen Zäunungen eingegrünt sind.
- Der Überdeckungsgrad durch die Module darf maximal 50 Prozent des Geltungsbereichs des Bebauungsplans betragen, das heißt, maximal 75 Hektar.
- Der Freiflächenanteil (Biotopfläche) muss mindestens 50 Prozent des Geltungsbereichs des B-Plans betragen.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer Moor-PV ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden gering zu halten und darf inklusive aller Nebengebäude und Nebenanlagen nicht mehr als zwei Prozent betragen.
- Die Anlage ist auf Basis eines naturschutzfachlichen Konzepts so zu gestalten, dass ein Mehrwert für die Biodiversität entsteht: Zum Beispiel durch entsprechend große Modulreihenabstände und freigehaltene Flächen für die Schaffung von Biotopen und Lebensräumen.
- Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 Meter betragen.

Anforderungen an die Wiedervernässung

- Die Moorböden müssen mit der Errichtung der Moor-PV dauerhaft wiedervernässt werden. Abweichend von den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen 4.08.01/1#4) liegt eine Wiedervernässung dann vor, wenn ganzjährig Wasserstände auf Fluroberkante erreicht werden.

Einzäunung

- Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 Zentimeter betragen.
- Der Zaun ist so auszugestalten, dass er keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

C: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) beziehungsweise Durchführungsvertrag zu regelnde fachliche Anforderungen an Moor-PV

- Ökologische Baubegleitung
- Anlageneinrichtung
- Leitungsführung und -bau, Netzeinspeisepunkte
- Anlagenpflege und -unterhaltung
- Notwendige Fristenregelungen
- Sicherheitsleistungen
- Monitoring
- Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs
- Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen